

Satzung der BURGWEDELER TAFEL e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)
Der Verein führt den Namen "Burgwedeler Tafel e.V."
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2)
Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel.
- (3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1).
Die BURGWEDELER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die BURGWEDELER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln, um sie Bedürftigen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (3)
Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4)
Die BURGWEDELER TAFEL e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (5)
Alle Mitglieder, Organe des Vereins und sonstigen Mitarbeiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es können Aufwandsentschädigungen gewahrt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen seiner Zielsetzung kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsverhältnisse begründen, wenn der Umfang der Tätigkeit dieses erfordert.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder
Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden, vorausgesetzt die betreffende Person war zuvor mindestens ein Jahr regelmäßig für die Tafel als Helfer im Einsatz.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme

erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet die in § 2 genannten Aufgaben des Vereins zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen und Entscheidungen des Vorstandes nachzukommen.

Die Mitgliedschaft setzt eine regelmäßige, aktive Mitarbeit voraus.

(2) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ist ein Mitglied länger als sechs Monate grundlos nicht mehr regelmäßig für den Verein tätig geworden, so endet seine Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf dieses Zeitraums.

Das Mitglied wird vom Vorstand über sein Ausscheiden wegen Inaktivität schriftlich informiert. Ein Wiedereintritt ist danach unter der Bedingung des § 3, (1) jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe des Vereins beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a)
Feststellung und Änderung der Satzung
- b)
Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c)
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d)
Genehmigung der Jahresabrechnung

e)
Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer

f)
Entlastung des Vorstandes

8)
Wahl der Vorstandsmitglieder

h) Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassageschäfte prüfen und das schriftliche Prüfergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.

(2)
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(3)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese aus wichtigem Grund beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4)
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5)
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7)
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingehen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

(8)
Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung

durch Auszählen der Stimmen erfolgt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(9)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamtes zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(10)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll wird von dem/ der 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitglieder:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

und weiteren 3 Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Kassenwart und einen Protokollführer.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsamt ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Eine Nachwahl zum Vorstand ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In das Amt des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied gewählt werden, der zuvor mindestens ein Jahr Mitglied gewesen ist.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

(4)

Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die 1. Vorsitzende verantwortlich.

(6)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.

(7)

Die Haftung des Vereins und der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsmitgliedern beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe wird ausgeschlossen. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2)

Im Fall der Auflösung sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die Liquidatoren.

(3)

Das bei der Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Ablösung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Bürgerstiftung Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.

Falls diese Stiftung nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Burgwedel, den 1. Oktober 2022